

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom College van Beroep voor het bedrijfsleven mit Urteil vom 27. Oktober 1999 in dem Rechtsstreit H. van den Bor B.V. gegen Voedselvoorzienings- en verkoopbureau

(Rechtssache C-428/99)

(2000/C 20/30)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 27. Oktober 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. November 1999, in dem Rechtsstreit H. van den Bor B.V. gegen Voedselvoorzienings- en verkoopbureau um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Hatte der Minister für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei die Befugnis, im Vorriff auf die Gemeinschaftsregelung in dieser Angelegenheit eine nationale Regelung zu erlassen, die es ermöglichte, Ersatz für den einem Beteiligten infolge der Tötung britischer Kälber entstandenen Schaden zu leisten, wie es mit den Erlassen des genannten Ministers vom 3. April 1996 geschah?
2. Wenn Frage 1 zu verneinen ist, verbietet es dann das Gemeinschaftsrecht, das durch eine Verfügung auf der Grundlage der vorerwähnten nationalen Regelung geweckte Vertrauen darauf, daß eine festgesetzte Entschädigung ausgezahlt werde, das als berechtigt anzusehen ist, wenn ausschließlich nationales Recht anwendbar sein sollte, zu honorieren?
3. Wenn Frage 1 bejaht wird, verbietet es dann das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Verordnung Nr. 717/96, die Entschädigung zugunsten der Klägerin nach Maßgabe der vorerwähnten nationalen Regelung festzusetzen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschuß des Raad van State vom 4. November 1999 in dem Rechtsstreit Sea-Land Service Inc. gegen Inspecteur van de Belastingdienst Douane, Bezirk Rotterdam

(Rechtssache C-430/99)

(2000/C 20/31)

Der Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschuß vom 4. November 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. November 1999, in dem Rechtsstreit Nedlloyd Lijnen B.V. gegen Inspecteur van de Belastingdienst Douane, Bezirk Rotterdam, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. a) Stellt eine Regelung wie das VBS, soweit sie zur Teilnahme an einer Verkehrsüberwachung verpflichtet, ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 in Verbindung mit Artikel 59 (jetzt Artikel 49) EG-Vertrag dar?

- b) Wenn nein: Gilt etwas anderes, wenn für die gegenüber den Teilnehmern an der Regelung erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung gefordert wird?
 - c) Ist die Frage 1(b) anders zu beantworten, wenn diese Vergütung von Verkehrsteilnehmern erhoben wird, die zur Teilnahme an der Regelung verpflichtet sind, aber nicht von den übrigen Nutzern wie der Binnenschiffahrt oder Hochseeschiffen mit einer Länge von weniger als 41 Metern?
2. a) Wenn eine Regelung wie das VBS mit der damit verknüpften Gebührenpflicht ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr darstellt, fällt dieses Hindernis dann unter die in Artikel 56 (jetzt Artikel 46) EG-Vertrag vorgesehene Ausnahme für Vorschriften, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind?
 - b) Ist es für die Antwort auf die oben unter a) gestellte Frage von Bedeutung, ob die Gebühr höher ist als die tatsächlichen Kosten der spezifischen Dienstleistung, die gegenüber dem einzelnen Schiff erbracht wird?
 3. Wenn eine Regelung wie das VBS mit der damit verknüpften Gebührenpflicht ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr darstellt und dieses Hindernis nicht aufgrund von Artikel 56 (jetzt Artikel 46) EG-Vertrag gerechtfertigt ist, kann dieses Hindernis dann gerechtfertigt sein, weil es entweder nur eine „Verkaufsmodalität“ im Sinne des Urteils Keck und Mithouard beinhaltet und es sich dabei nicht um eine Diskriminierung handelt oder weil es den Kriterien entspricht, die dafür vom Gerichtshof in andern Urteilen, insbesondere im Urteil Gebhard, entwickelt worden sind?
 4. a) Ist eine Regelung eines Mitgliedstaats wie das VBS insoweit als eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 (jetzt Artikel 87) Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen, als sie bestimmte Gruppen von Beteiligten, insbesondere die Binnenschiffahrt, von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr freistellt?
 - b) Wenn ja: Fällt diese Beihilfe dann unter das Verbot in dieser Bestimmung?
 - c) Wenn auch die Frage 4.b) bejaht wird, hat die Qualifizierung als aufgrund des Gemeinschaftsrechts verbotene Beihilfe dann, außer für die freigestellten Beteiligten, nach Gemeinschaftsrecht zugleich Folgen für die Vergütung, die die zahlungspflichtigen Beteiligten zu entrichten haben?